

*Die Schweizer StimmbürgerInnen stimmen bekanntlich am 7. März 2010 über die Reduktion des gesetzlichen BVG-Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.4% ab. Können Sie mir sagen, wie lange es her ist, seit der obligatorische Umwandlungssatz von 7.2% auf 6.8% reduziert wurde? Im Vorsorgereglement meiner Pensionskasse stand bereits per 1.1.2005 ein Umwandlungssatz von 6.8%. Konnte sie die Reduktion von 7.2% auf 6.8% in einem Schritt, also ohne Übergangsphase, so festlegen?*

Unter dem gesetzlichen Umwandlungssatz versteht man den Prozentsatz, mit welchem das obligatorisch angesparte BVG-Altersguthabens (Sparprozess bis zu einem AHV-Lohn von derzeit CHF 82'080) in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird. Der Umwandlungssatz, mit welchem das überobligatorisch angesparte BVG-Altersguthaben (Sparprozess ab einem AHV-Lohn von derzeit CHF 82'080) angespart wird, kann vom Stiftungsrat der Pensionskasse festgelegt werden und vom gesetzlichen Umwandlungssatz abweichen.

Die gesetzlichen BVG-Umwandlungssätze werden seit 2005 bis ins Jahr 2014 stufenweise von 7.20% auf 6.80% reduziert. Für 2010 gilt für eine Frau mit Jahrgang 1946 im ordentlichen Rentenalter 64 ein gesetzlicher BVG-Umwandlungssatz von 6.95% und für einen Mann mit Jahrgang 1945 im ordentlichen Rentenalter 65 ein gesetzlicher BVG-Umwandlungssatz von 7.00%. Wird die BVG-Revision im März angenommen, kann sie 2011 in Kraft treten. Der Umwandlungssatz muss dann innerhalb von fünf Jahren auf 6.40 % gesenkt werden. Von der Veränderung des Umwandlungssatzes sind jeweils nur die neuen Renten betroffen.

Es gibt Pensionskassen, deren Umwandlungssätze unter dem gesetzlichen Umwandlungssatz von 6.8% liegen. So kennt beispielsweise die Pensionskasse SBB unabhängig vom Geschlecht im Alter 65 einen Umwandlungssatz von 6.515%. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die minimalen Rentenleistungen gemäss BVG nicht unterschritten werden. Das heisst, dass entweder auch auf dem überobligatorischen Lohn (AHV-Lohn über derzeit CHF 82'080) ein Sparprozess erfolgt, oder dass auf dem obligatorischen AHV-Lohn mehr angespart wird, als dies das Gesetz vorschreibt. Um sicher zu gehen, dass die gesetzlichen Minimalleistungen nicht verletzt werden, sind die Pensionskassen dazu verpflichtet, eine sogenannte BVG-Schattenrechnung zu führen. Diese soll aufzeigen, ob das BVG-Minimum mit dem reduzierten Umwandlungssatz auch noch eingehalten ist.

Bruno Barmettler, Weibel Hess & Partner AG (2010)



Weibel Hess & Partner AG

Private Finanzplanung   Anlageberatung   Vermögensverwaltung  
Personalvorsorgeberatung

